

## Bebauungsplan Seniorenwohnanlage Am Seebach: Artenschutzrechtliche Ausgleichskonzeption für ein Feldlerchenbrutpaar

### 1. Ausgangssituation

Für den Neubau eines EDEKA-Marktes östlich von Frensdorf wird eine Fläche benötigt, auf der eine bereits rechtlich festgelegte CEF-Maßnahme (A6<sub>CEF</sub>) für ein anderes Projekt (Bebauungsplan „Seniorenwohnanlage am Seebach“) im Gemeindegebiet liegt.

Laut Vorgabe der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Bamberg ist für diese CEF-Maßnahme eine Ersatzmaßnahme zu benennen. Da der B-Plan „Seniorenwohnanlage am Seebach“ ursprünglich ein deutlich größeres Projektgebiet hatte, wurden die im zugehörigen Artenschutzgutachten auszugleichenden 3 Brutpaare nach der endgültigen Abgrenzung fachgutachterlich in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde auf 1 Brutpaar reduziert, dessen Habitat zu ersetzen ist.



urspr. Untersuchungsgebiet (2020)



rechtskräftiger Bplan (2021)

Bei der CEF-Maßnahme (A6<sub>CEF</sub>) wurde als Ausgleich mit Lerchenfenstern gearbeitet, da die Fläche damals als Acker ausgebildet war. Die im hier vorgelegten Gutachten verwendete Ersatzfläche für die CEF-Maßnahme (A6<sub>CEF</sub>) ist aktuell als Wiesenfläche ausgebildet, weshalb hier ein anderer Maßnahmentyp für den Erhalt der Feldlerche angewendet worden ist.

Nachdem es sich um eine CEF-Maßnahme handelt, also eine Maßnahme, deren Wirksamkeit bereits bei Beginn der geplanten Baumaßnahme nachzuweisen ist, war ein Konzept zu erstellen, das über eine Sofortmaßnahme Wirkung erzielt, aber auch mittel-langfristig gesichert ist.

Als Grundlage für das Ausgleichskonzept ist laut Unteren Naturschutzbehörde das Schreiben des Umweltministeriums an alle bayerischen Naturschutzbehörden (UMS) vom 22.2.2023 „Maßnahmenfestlegung für die Feldlerche im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung“ heranzuziehen. In diesem Schreiben sind genaue Vorgaben über die Anforderungen an die Lage der Maßnahmen gemacht und über die Art der Maßnahmen. Unterschieden wird hier zwischen **kurzfristig wirksamen** und **mittelfristig entwickelbaren Maßnahmen**. Da die CEF-Maßnahme aus naturschutzrechtlichen Gründen dauerhaft sichergestellt werden muss, ist eine mittelfristig entwickelbare CEF-Maßnahme in die Änderung des Bebauungsplanes Seniorenwohnanlage Am Seebach aufzunehmen. Aus naturschutzrechtlichen Gründen muss außerdem sichergestellt werden, dass die CEF-Maßnahme vor Beginn der Baumaßnahme funktionieren muss. Da die geforderte

Funktionsfähigkeit oft nicht sofort erreicht werden kann, muss sie im Zuge des Projektes entwickelt werden und zwar entweder auf derselben Fläche oder auf getrennten Flächen. Im vorliegenden Fall wurde eine Fläche gefunden, auf der sowohl kurzfristige als auch mittel-langfristige Maßnahmen durchgeführt werden können

Die ausgewählte Fläche liegt in der Gemarkung Herrnsdorf (Flur.Nr. 1080). Sie hat eine Flächengröße von 10.217 m<sup>2</sup> und wird seit vielen Jahren als Grünland bewirtschaftet. Seit über 8 Jahren unterliegt die Fläche einer Förderung durch das Vertragsnaturschutzprogramm



Lage der Fläche FlurNr. 1080, Gemarkung Herrnsdorf

## 2. Kurzfristig wirksame Maßnahmen

Die kurzfristig wirksamen Maßnahmen nach Punkt 2.2.2 des UMS würden hier erfüllt werden:

1 ha/ Brutpaar

- Mahd nicht vor dem 1.07.
- Keine Düngung
- Kein PSM
- 6 Wochen Abstand zwischen erstem und zweiten Schnitt

In Ergänzung wurde seitens der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Bamberg gefordert:

Es sollen 5-20 % der Fläche als Altgrasstreifen stehen bleiben. Dieser muss jeweils zum ersten Schnitt des Jahres den Standort wechseln und muss bis zu diesem Zeitpunkt bestehen.

### 3. Mittelfristig entwickelbare Fläche

Frau Stretz und Frau Ried von der Unteren Naturschutzbehörde halten die oben genannte Fläche für entwickelbar, also geeignet. Zielbiotop ist Extensivgrünland. Für ein zu kompensierendes Brutpaar wird im vorliegenden Fall eine Flächengröße von 1 ha angesetzt.

Im folgenden einige Photos von der Fläche vom 11.9.2024



Photo 1: westlicher Rand von Flur Nr. 1080



Photo 2: Blick von Südost nach West



Photo 3: Südostrand der Fläche

Bei der Pflege der Fläche ist nach den Vorgaben des UMS-Schreibens folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Mahd nicht vor dem 1.07.
- keine Düngung
- keine Pflanzenschutzmittel
- 6 Wochen Abstand zwischen erstem und zweitem Schnitt

Für die vorgeschlagene Fläche ist kein Monitoring nötig.

Grundvoraussetzung ist eine Sicherung der kurzfristigen Maßnahme durch den Blühstreifen und der CEF-Fläche in Herrnsdorf. Diese Flächen müssten textlich und darstellerisch in den B-Plan aufgenommen werden.

Bayreuth, 8.7.25

Franz Moder